

Betreff Flankierende Maßnahmen Bewohnerparken

Dezernat/e V

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

Kommission
Ausländerbeirat
Kulturbeirat
Ortsbeirat
Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- | | |
|---|------------------------------------|
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="radio"/> Tagesordnung A | Tagesordnung B <input type="radio"/> |
| <input type="checkbox"/> Umdruck nur für Magistratsmitglieder | |
| <input type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input checked="" type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> öffentlich | nicht öffentlich <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet / PIWi veröffentlicht | |

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung)

Anlage 2: Künftige Gebührenhöhe für Ausnahmegenehmigungen nach §46 StVO

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Mit der Vorlage werden mehrere Aufträge des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juli 2022 bezüglich der Rahmenbedingungen des Bewohnerparkens erledigt.

Zudem soll die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen nach §46 StVO neu geregelt werden, um dem gestiegenen Verwaltungsaufwand gerecht zu werden und Fehlanreize entgegenzuwirken. Durch die zum 1. August 2022 in Kraft getretene Erhöhung der Gebühren für Bewohnerparkausweise kann mit Blick auf die Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende und Freiberufler ein Ungleichgewicht zulasten der Bewohnerinnen und Bewohner entstehen. Weitreichende Ausnahmen für Nichtbewohner für eine Gebühr von weniger als 2 EUR pro Jahr anzubieten, läuft dem Ziel zuwider, Bewohnerinnen und Bewohner konsequent zu bevorzugen. Um die Chancen der Bewohnerinnen und Bewohner auf einen freien Parkplatz zu erhöhen, ist deshalb eine Anpassung der Gebühren für Ausnahmegenehmigungen nach §46 StVO für die Landeshauptstadt Wiesbaden geboten.

Schließlich wird bei den Ausnahmegenehmigungen nach §46 StVO die derzeitige Regelungslücke für Carsharing-Fahrzeuge geschlossen.

C Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an den Oberbürgermeister als zuständige Verwaltungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde), entsprechende Willensbekundungen aus dem jeweiligen Ortsbeirat berücksichtigend,
 - a. eine End-Uhrzeit des Bewohnerparkens anzuordnen, die montags bis freitags auch nach 20 Uhr liegen kann
 - b. auch samstags Bewohnerparken anzuordnen, beginnend um 9 Uhr und mit einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechender End-Uhrzeit
 - c. eine Höchstparkdauer für das kostenlose Parkscheibenparken anzuordnen, die statt bei 2 Stunden auch bei 1 Stunde liegen kann
2. Der als Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung) wird als Satzung beschlossen.
3. Für jeden der in Beschluss-Nr. 2 genannten ausgestellten Bewohnerparkausweis mit einer Gültigkeit für 6 Monate erfolgt folgende Einnahmeaufteilung:
 - a. Pro ausgestelltem Ausweis verbleiben 12,50 EUR bei Amt 31, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.
 - b. Pro ausgestelltem Ausweis werden 57,50 EUR entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0572 vom 16. Dezember 2021 für das Projekt „15-Euro-Ticket“, Innenauftrag 104764 bei Dezernat V, verwendet.
4. Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an den Oberbürgermeister als zuständige Verwaltungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde), eine Änderung der Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung nach §46 StVO zum Parken in Bewohnerparkgebieten für Nichtbewohner entsprechend Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage, Spalte-3 (NEU), anzuordnen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sollte weiterhin unter dem Vorbehalt einer Einzelfallprüfung auf Berechtigung stehen. Der Magistrat wird beauftragt, eine Änderung schnellstmöglich durch Veröffentlichung auf der

städtischen Webseite umzusetzen. Die erhöhte Gebühr sollte für alle neu auszustellenden oder zu verlängernden Ausnahmegenehmigungen gelten; bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen sind bis zum Ende ihrer Gültigkeit nicht betroffen. Die Gebühren für den im Rhein-Main-Gebiet gültigen Handwerkerparkausweis bleiben unverändert.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Zu 1:

Bisher gilt die von der Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. 0094 vom 27.03.2003 angestrebene Regelung. Demnach gilt das Bewohnerparken mit einem fixen Zeitraum montags-freitags von 9 bis 20 Uhr. Angesichts geänderter Rahmenbedingungen - Verschiebung von Einkaufs-, Gastronomie- und Freizeitaktivitäten in den Abend hinein - erscheint diese Regelung zu starr und nicht mehr zeitgemäß. Gleiches gilt für die bisher auf zwei Stunden festgeschriebene Höchstparkdauer für gebietsfremde Fahrzeuge. Um Bewohnerinnen und Bewohnern in Gebieten mit besonders hohem Parkdruck eine größere Chance auf einen freien Parkplatz zu ermöglichen, kann es sinnvoll sein, diese Zeit auf eine Stunde zu verkürzen. Dies ist als vergleichsweise kurzfristig umsetzbarer Zwischenschritt für die von der Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 14. Juli 2022 gewünschte grundsätzliche Ersetzung von Parkscheibenparken durch kostenpflichtiges Parkscheinparken zu sehen.

Die auf dem Beschluss von 2003 basierende Regelung würde somit flexibler gestaltet und auf aktuelle Rahmenbedingungen angepasst.

Zu 2:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14. Juli 2022 den Magistrat gebeten, ergänzend zum 12 Monate gültigen Bewohnerparkausweis auch ein Angebot für Bewohnerinnen und Bewohner auszuarbeiten, die einen solchen Ausweis nur für 6 Monate benötigen. Dies wird mit dem Beschlussvorschlag abgearbeitet. Die gewählte Gebühr von 70 EUR stellt sicher, dass trotz gleichbleibendem Verwaltungsaufwand - 12,50 EUR verbleiben unabhängig von der Geltungsdauer bei der Zulassungsstelle - keine Mindereinnahmen beim entsprechenden Konto bei Dezernat V entstehen, aus dem das 15-Euro-Ticket für die ÖPNV-Nutzung von Kindern und Jugendliche finanziert wird.

§ 1a Abs. 2 der Parkgebührenordnung alte Fassung lautet: „Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses § 1a bereits ausgestellte bzw. verlängerte Bewohnerparkausweise bleiben hiervon unberührt, bis sie einer Verlängerung bedürfen.“ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist nunmehr bekannt und wird aus Klarstellungsgründen im neuzufassenden § 1a Abs. 3 genau benannt.

Zu 3:

Die Einnahmenaufteilung - 12,50 EUR zur Deckung des Verwaltungsaufwands zu Amt 31, der Rest zur Finanzierung des 15-Euro-Kinder- und Jugendtickets für den ÖPNV - entspricht der Einnahmenaufteilung des Bewohnerparkausweises für 12 Monate.

Zu 4:

Die Gebühren für Gewerbetreibende und Freiberufler für eine Ausnahmegenehmigung nach StVO §46 zum Parken in Bewohnerparkgebieten sind seit 2003 nicht verändert worden. Für umgerechnet weniger als 2 EUR/Monat ist bisher - positive Einzelfallprüfung vorausgesetzt - mit einer solchen Ausnahmegenehmigung das Parken in einem, mehreren oder allen Bewohnerparkgebieten ganzjährig und kostenlos möglich gewesen. Dies ist nicht mehr zeitgemäß und passt auch nicht zum Ziel der Landeshauptstadt Wiesbaden, Bewohnerinnen und Bewohner bestmöglich zu bevorzugen und dabei gleichzeitig auch genug freie bewirtschaftete Parkplätze für Gelegenheitsbesucherinnen und -besucher, z.B. Kundinnen und Kunden von Geschäften und Gastronomie, vorzuhalten. Die am 1. August 2022 in Kraft getretene Erhöhung der Gebühren für einen Bewohnerparkausweis hat dieses Missverhältnis nun nochmal deutlicher zum Vorschein gebracht.

Durch die beabsichtigte Anpassung wird die Gebührenhöhe dem Gegenwert der Ausnahmegenehmigung angeglichen und eine übermäßige Inanspruchnahme zuungunsten freier Bewohnerparkplätze vermieden.

Zudem würde die Regelungslücke für Carsharing-Fahrzeuge, insbesondere von Free Float-Anbietern, geschlossen.

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) setzt für Ausnahmegenehmigungen nach StVO §46 einen Rahmen von bis zu 767,00 EUR/Jahr. Für die Landeshauptstadt Wiesbaden wird ein Gebührenmodell vorgeschlagen, das sich im unteren bis mittleren Drittel dieses Rahmens bewegt.

Die Kategorien „Soziale Dienste“ und „Ärzte mit Notdienst“ waren bisher in Wiesbaden nicht explizit definiert, sondern fielen unter die generelle Regelung für Gewerbetreibende und Freiberufler. Da bei diesen Personengruppen zweifellos ein berechtigtes Interesse im Sinne der Daseinsvorsorge vorliegt und hier zudem der Pkw vergleichsweise schwer durch Alternativen ersetzbar ist, werden sie künftig separat und gegenüber anderen Personengruppen bevorzugt betrachtet und nur mit einer moderaten Gebührenerhöhung belegt.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Geprüft wurde, einen Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung nach StVO §46 für Freiberufler und Gewerbetreibende, die keine handwerklichen, ärztlichen oder sozialen Tätigkeiten verrichten, grundsätzlich auszuschließen, wie dies bspw. in Frankfurt gehandhabt wird. Dies wäre der härteste mögliche Schritt, weshalb darauf verzichtet wird. Stattdessen wird mit der Gebührenerhöhung künftig der Gegenwert angemessen widergespiegelt. Es ist davon auszugehen, dass ungerechtfertigte Beantragungen zulasten freier Bewohnerparkplätze damit minimiert werden.

Bestätigung der Dezernent*innen



Wiesbaden,

16.

August 2022

Kowol
Stadtrat